

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

34 (9.2.1884)

# Beilage zu Nr. 34 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 9. Februar 1884.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 7. Febr. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, die Ministerialräthe Haas und Schenkel, sowie Oberbaurath Honfell.

Tagesordnung: Verathung des Berichts der Budgetkommission über den außerordentlichen Etat der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Zu § 6: Verbesserung der Straße von Neustadt nach Waldshut. Beim Dreieck spricht der Abg. Krafft der Großh. Regierung seinen Dank aus für die große Berücksichtigung dieser Straße bei Aufstellung des Budgets und knüpft daran den Wunsch, es möchte auch die Straße Höchenschwand-Waldkirch einer Korrektur unterzogen werden, da die letztere einer solchen in hohem Maße bedürftig sei. Dieselbe sei Poststraße und diene zur Vermittelung eines lebhaften Verkehrs; namentlich werde sie viel von Langholz-Fuhrwerken frequentirt. Dabei befänden sich auf ihr Gegensteigungen bis zu 12 Prozent und sei dieselbe bei schlechtem Wetter in einem geradezu jammervollen, den Verkehr wesentlich erschwerenden Zustande, so daß es an der Zeit sein dürfte, an die Verbesserung dieser Straße zu gehen, wodurch sich die Großh. Regierung den Dank aller beteiligten Gemeinden erwerben würde.

Abg. Birkenmeyer schließt sich den Worten seines Vorredners an; zu § 8: „Umbau der Bannschachenbrücke über die Wutach“ spricht derselbe Abgeordnete seine Freude über die Genehmigung dieser Position durch die Budgetkommission mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Herstellung dieser Brücke aus, wiewohl die beteiligte Gemeinde Gurtweil gegen die Ausführung des Projekts in Eisenkonstruktion Widerspruch erhoben habe, indem sie ihrerseits einen billigeren Holzbau vorschläge.

Zu § 13: „Straße von Dinglingen über Allmannsweiler und Ottenheim“ erstattet der Abg. Müller namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über folgende hierher gehörende Petitionen:

- 1) der Gemeinde Ottenheim um Aufnahme der Straße Dinglingen Bahnhof über Langenwinkel—Allmannsweiler nach Ottenheim in den Landstraßen-Verband;
- 2) zahlreicher Bürger von Allmannsweiler, die Herstellung der Straße Bahnhof Dinglingen nach Ottenheim betr.;
- 3) des Gemeinderaths Allmannsweiler, die Straße von Dinglingen über Allmannsweiler nach Ottenheim betr.;
- 4) der Gemeinden Hugsweiler, Heiligzell, Oberweier und Friesenheim gleichen Betreffs.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die sub 1 und 2 genannten Petitionen zu berücksichtigen, d. h. die für fraglichen Straßenbau hier eingestellte Summe zu genehmigen und über die sub 3 und 4 genannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Jungmanns: Eine Reihe angesehener Bürger von Allmannsweiler hätten sich an zahlreiche Abgeordnete mit der Bitte gewandt, hier im Hause die Gründe, welche sie gegen das Projekt der Straße Dinglingen—Ottenheim geltend machen, zu vertreten. Dieselben seien mit der in Aussicht genommenen Strecke Dinglingen Bahnhof Allmannsweiler einverstanden, wünschten aber die Verbindung von da nach Ottenheim nicht direkt, sondern mit Benützung der schon bestehenden Staatsstraße von Hugsweiler her bewerkstelligt zu sehen. Angesichts des kleinen dadurch herbeigeführten Umwegs bitte Redner nochmals in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Wünsche der Mehrheit der Einwohner von Allmannsweiler bei Ausführung dieser Straße Berücksichtigung finden könnten.

Abg. Maurer tritt der Ausführung des Abg. Jungmanns mit dem Bemerkten entgegen, die Straße Hugsweiler—Ottenheim liege vollständig in versumpftem Gebiete und sei steter Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt, so daß sogar die Vertreter der Großh. Regierung die Aufnahme dieser Straße in den Landstraßen-Verband als einen Fehlgriff bezeichnet hätten. Die neuprojektierte Straße hingegen bekomme eine sehr hohe und trockene Lage, in Folge dessen ihre Unterhaltung nur geringe Kosten verursachen dürfte. Was den Widerstand der Gemeinde Allmannsweiler betreffe, so wäre dieser lediglich der Wühlerei einiger in ihren Privatinteressen gefährdeter Wirthe, die mit ihren Häusern nicht an die neue Straße zu liegen kämen, zuzuschreiben, habe sich doch im Jahre 1874 diese Gemeinde einstimmig für das jetzige Projekt ausgesprochen, und das Hohe Haus zahlreiche in früheren Jahren eingelaufene diesbezügliche Petitionen jeweils empfehlend der Großh. Regierung überwiesen. Redner bitte, den Kommissionsantrag anzunehmen und die Position zu bewilligen.

Abg. Flüge hat gegen diese Anforderung einen Widerspruch nicht vermuthet, weil das Bedürfnis nach der neuen Straße in der That ein dringendes sei. Von jeher hätte der heutige Gemeindevog von Dinglingen über Allmannsweiler nach Ottenheim den Verkehr zwischen diesen Orten vermittelt, weshalb schon im Jahre 1844 seine Aufnahme in den Landstraßen-Verband projektiert worden. Merkwürdigerweise sei man später darauf verfallen, einen unbekanntem Waldweg über Hugsweiler zur Landstraße zu erheben, die denn auch heute Niemand benütze. Das jetzige Projekt sei schon im außerordentlichen Budget für 1876/77 vorgeesehen gewesen und damals an dem Wider-

stand einzelner Bürger von Allmannsweiler, die lediglich ihre Sonderinteressen verfolgten, gescheitert, wie sie auch neuerdings wieder dasselbe zu hintertreiben suchten, weil die neue Straße nicht an ihren Häusern vorbeiziehen würde. Redner hege zu der Kammer das Vertrauen, daß sie die allgemeinen öffentlichen Interessen berücksichtige, und dem großen Verkehre auf dem als Landstraße in Aussicht genommenen Gemeindevog Rechnung trage, über welchen Redner eine Zusammenstellung sich verschafft habe. Darnach würde dieser Weg schon heute zu den frequentesten Straßen zu rechnen sein, was am klarsten die Nothwendigkeit seiner Erweiterung zur Landstraße beweise, und zwar um so mehr, als er nicht nur dem lokalen, sondern auch darüber hinaus dem Verkehre mit dem Elsaß zu dienen bestimmt sei.

Regierungskommissär Ministerialrath Haas: Ueber die vorwärtige Angelegenheit werde schon seit 12 Jahren verhandelt, wobei der Umstand bemerkenswerth sei, daß die Gemeinde Allmannsweiler den Anstoß zu dem Projekte gegeben und für dessen Ausführung Anerbietungen über ihre gesetzliche Verpflichtung gemacht habe, während sie jetzt sich hiegegen ablehnend verhalte.

Von Dinglingen nach Ottenheim bzw. dem Rheine führten zwei Straßen, die eine über Langenwinkel und Allmannsweiler, die andere über Hugsweiler, welche dem gleichen Verkehre dienen; seitdem die Rhein-Schiffbrücke bei Gerstheim und die Straße von da nach Erstein gebaut seien, habe der Verkehr über Allmannsweiler eine erhebliche Steigerung erfahren, weshalb die Herstellung dieses Gemeindevogs als Landstraße von den beteiligten Gemeinden in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Kreisversammlung Offenburg und des Kantons Erstein schon lange angestrebt werde; nachdem auch das Hohe Haus durch wiederholte empfehlende Ueberweisung der bezüglichen Petitionen diesen Kundgebungen sich angeschlossen, habe die Großh. Regierung diesen alleseitigen Wünschen durch Aufnahme der Straßenkorrektur in das Budget entsprechen zu sollen geglaubt. Die Straße über Hugsweiler führe durch sumpfiges Terrain und würde einen erheblichen Kostenaufwand verursachen, dieselbe in ordentlichen Zustand zu versetzen.

Was die Wünsche der Gemeinde Allmannsweiler hinsichtlich der Richtung der neuen Straße betreffe, so würde dieselbe in Allmannsweiler eine scharfe Biegung erleiden und bei ihrer Einführung in die Straße von Hugsweiler her wieder im rechten Winkel einbiegen müssen, was für den Verkehr sehr hinderlich werden könnte. Wenn somit schon aus technischen Gründen sich die direkte Verbindung von Allmannsweiler nach Ottenheim durchaus empfehle, so habe man um so mehr Veranlassung, an dieser Linie festzuhalten, als anlässlich der stattgehabten Feldvereinigung letztere Gemeinde das erforderliche Gelände schon ausgeschieden und zur Verfügung gestellt habe.

Nachdem der Abg. Müller nochmals den Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Annahme empfohlen hatte, bemerkte Abg. Fischer als Berichterstatter der Budgetkommission, daß ein Antrag auf Strich dieser Anforderung ja überhaupt nicht eingekommen sei; die fragliche Position hätte im Schoße der Budgetkommission ursprünglich deshalb zu Bedenken Veranlassung gegeben, weil man dort von der Ansicht ausgegangen, daß nur solche Neuanlagen von Landstraßen zu empfehlen seien, für welche die beteiligten Gemeinden ihr Zutreffen durch freiwillige Zustimmung zu den Projekten kund gäben, und daß namentlich diejenigen Projekte noch zu verschieben wären, gegen welche von den Beteiligten ein Widerspruch erhoben würde, weil ein solcher zugleich mehr oder minder die Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit in Frage stelle. Da aber diese Bedenken bei näherer Untersuchung hinfällig geworden, so nehme Redner keinen Anstand, sich dem Antrage des Abg. Müller anzuschließen und um Bewilligung dieser Position zu bitten, was sodann seitens des Hauses geschieht.

Zu § 18. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim ergreift das Wort der Abg. Schneider (Mannheim):

Die Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim entspreche dem heutigen Verkehrsbedürfnisse in keiner Weise und gewähre nicht mehr den Grad von Sicherheit, welchen man von ihr zu verlangen, das Recht habe. Die Brücke sei anfangs der vierziger Jahre mit einer Fahrbahn von 4,0 Meter Breite und 2 Schwegen von je 1,20 Meter Breite in einer Länge von 185 Meter erbaut worden zu einer Zeit, als Mannheim 23,000 Einwohner gehabt hätte. Nachdem aber nunmehr diese Stadt 60,000 Einwohner zähle und jenseits des Neckars ein Stadttheil mit 5,000 Einwohnern und zahlreichen gewerblichen Etablissements liege, während zugleich ein lebhafter Verkehr mit den über dem Neckar belegenen Ortschaften sich entwickelt habe, so erweise sich diese Brücke heutzutage als viel zu eng. Dabei gehe Hand in Hand mit der Zunahme der Frequenz die Abnahme des Vertrauens in ihre Haltbarkeit, da man allgemein befürchte, die Kette, die wegen der Art ihrer Befestigung in den Strompfeilern einer Revision nicht unterzogen werden könne, sei nicht mehr dauerhaft, eine Besorgniß, die auch in technischen Kreisen, sowie seitens der Regierung getheilt werde. Dazu komme, daß die Hängestangen theilweise locker geworden, so daß die noch straffen das ganze Gewicht allein tragen müßten. Nach im Jahre 1878 von der Oberdirektion des Wasser-

und Straßenbaues gemachten Mittheilungen betrage die Belastung bei Menschengedränge 1550 Kilogramm auf den Quadratmeter, während heutzutage nur 800 Kilogramm zulässig seien, deßhalb wäre sehr fraglich, ob die Brücke heute noch einem Menschengedränge würde Stand halten können, und ein solches lasse sich auf die Dauer kaum vermeiden. Die Richtigkeit von des Redners Behauptungen beweise weiter eine Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums von 1880, wonach die Maximalbelastung eines Wagens, der die Brücke passieren dürfe, auf 200 Zentner fixirt sei, was für Mannheim die Möglichkeit mit sich bringe, daß eventuell sehr schwere Gegenstände, wie z. B. Dampfessel, um von einem Stadttheil in den andern verbracht zu werden, über Heidelberg per Wagen transportirt werden müßten.

Aus diesen Gründen sei die Beseitigung der Kettenbrücke und die Erbauung einer dem enormen Verkehre vollkommenden festen Brücke dringend geboten und die Pflicht eines jeden Beteiligten erfordere es, den Behörden ihre Verantwortlichkeit bei dem gegenwärtigen Zustande vor Augen zu führen. Der Staat habe im Jahre 1874 auf Anregung des Kreises die mit einem Bauaufwand von 650,000 M. erstellte Brücke von der Stadt für 200,000 Mark übernommen und dafür sogleich das Brückengeld mit einem Erträgniß von jährlich 30,000 M. aufgehoben. Mannheim wisse, daß es im Falle des Neubaus einer Brücke in hohem Maße zur Kostentragung würde herangezogen werden, allein solche Erwägung stehe hier in zweiter Reihe, zunächst komme es darauf an, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, weshalb Redner mit der Bitte schliesse, Großh. Regierung wolle dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Staatsminister Turban: Die Großh. Regierung habe der hier in Frage stehenden Angelegenheit bereits ihre ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet. Redner müsse zugeben, daß die Mittheilungen des Herrn Abg. Schneider im Großen und Ganzen richtig seien, und zwar namentlich soweit sie das Bedürfnis des sehr gesteigerten Verkehrs nach einer neuen Brücke betreffen. Ein diesem Bedürfnis völlig entsprechender Neubau würde aber den sehr erheblichen Kostenaufwand von mindestens einer Million Mark erfordern. Da nun die Stadt Mannheim seiner Zeit mit der Uebergabe der Kettenbrücke an den Staat kein schlechtes Geschäft gemacht habe, indem ihr bei Aufhebung des Brückengeldes der Rest ihrer Bauschuld im Betrag von etwa 200,000 M. abgenommen worden und ohne die Uebernahme seitens des Staats Mannheim jetzt wohl in die Lage käme, aus eigenen Mitteln den Neubau zu unternehmen, so stehe zu hoffen, daß, wenn die Frage des Neubaus gereift, der bezüglichen Budgetforderung eine bereitwillige Aufnahme dadurch werde gesichert werden, daß die Stadt mit einem erheblichen Beitrage sich am Gesamtkostenaufwande betheilige.

In der Zwischenzeit werde die Großh. Regierung darauf Bedacht nehmen, wegen der Sicherheit alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, wie denn erst in neuester Zeit wieder diesbezügliche Verfügungen erlassen worden seien.

Abg. Kopper verwahrt sich gegen die Unterstellung, als ob Mannheim seiner Zeit bei Uebergabe der Kettenbrücke an den Staat ein gutes Geschäft gemacht; Redner sei damals als Stadtrath bei den Verhandlungen mitbetheiligt gewesen; für die Restschuld von 125,000 Gulden hätte der Staat die Brücke übernommen, wogegen der bis dahin erzielte Reinertrag an Brückengeld in Höhe von 20,000 Gulden eingebüßt worden wäre; würde Mannheim diese Einnahme bis heute weiter bezogen haben, so reichten diese Summen nun hin, um die Kosten des Neubaus vollauf zu bestreiten.

Staatsminister Turban: Redner möchte die Bemerkung des Herrn Abg. Kopper dahin berichtigen, daß, wenn die Stadt Mannheim früher eine solch hohe Einnahme aus dem Brückengelde erzielt habe, sie dieselbe gewissermaßen per nefas gemacht, da nach den Zollverträgen nicht mehr an Brückengeld hätte erhoben werden sollen, als nothwendig gewesen, um den laufenden Unterhaltungsaufwand zu decken. Es wäre also jedenfalls die Großh. Regierung befugt gewesen, die hohen Brückengelder zu ermäßigen.

Abg. Kopper: Jene Brückengelder seien auf Grund eines von der Großh. Regierung genehmigten Tarifs erhoben worden.

Abg. v. Feder spricht dem Abg. Schneider (Mannheim) seine Anerkennung darüber aus, daß derselbe, wie er heute bewiesen, sich nunmehr zu des Redners Auffassung hinsichtlich der Mannheimer Kettenbrücke bekenne, und zollt der Regierung für die dieser Angelegenheit geschenkte Aufmerksamkeit seinen Dank; er wisse, daß sowohl die technischen wie Militärbehörden schon mehrfach ihre Bedenken über die Tragfähigkeit der Brücke geäußert hätten. Ein weiteres der Erwägung werthes Moment sei die auf dem jenseitigen Ufer stattfindende Vereinigung von drei Eisenbahnen, die selbstverständlich eine erheblich gesteigerte Frequenz der Brücke bewirkten; diese Erwägungen müßten dazu führen, einen Neubau vorzunehmen, und wenn die Großh. Regierung sich bereit finde, in ein Stadium des Vergleichs über die Kosten einzutreten, so wolle er darauf erwidern, daß, sofern man Mannheim aus dem Kreisverbände austreten lasse, dasselbe gern einen erheblichen Beitrag zum Brückenbau leisten würde.

Der Präsident bittet, die Kreisordnung hier nicht wieder in die Debatte zu ziehen, sonst sehe er sich veranlaßt, den Abg. Bezinger um Uebnahme des Vorsitzes zu ersuchen, damit er selbst den Abgeordneten von Mannheim zeigen könne, wie sehr ihre Ansichten über die Kreisbeiträge auf Irrthum beruhten.

Zu § 21 führt der Abg. Kern aus: Für die Durchleitung des Mühlbaches bei Weisweil unter dem Leopoldskanal sei im Budget die Summe von 40,800 M. vorgesehen behufs Trockenlegung der versumpften Feldgewanne der Gemarkung Weisweil. Die Groß-Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues schein demnach von der falschen Unterstellung auszugehen, als ob der Mühlbach, welcher in Folge der Erbauung des Leopoldskanals eine Ablenkung von seinem früheren Laufe erlitten habe, die Ursache der Versumpfung auf der Gemarkung Weisweil sei, während in Wirklichkeit dieselbe in der im Jahr 1878 erfolgten Verlängerung des bis dahin in einem Nebenarm des Rheines mündenden Leopoldskanals bis zum Hauptstrom ihre Begründung finde, denn erst seit diesem Zeitpunkte sei die Versumpfung eingetreten. Sie erkläre sich dadurch, daß das Grundwasser in Folge der Verlängerung weiter westlich seinen Abfluß suchen müßte und daß der Damm des Leopoldskanals dasselbe in das Land zurückdränge, da dieser über dem Gelände in beträchtlicher Höhe errichtet sei und daher sicherlich einen Druck auf das Horizontalwasser auf Gemarkung Weisweil und Oberhausen ausübe. Deshalb habe die letztere Gemeinde vor zwei Jahren eine Petition um Wiederverkürzung des Leopoldskanals beim Hause eingereicht. Wenn somit angenommen werden dürfe, daß die Versumpfung nicht durch den Mühlbach bewirkt sei, so liege auf der Hand, daß die beabsichtigte Durchführung desselben unter dem Leopoldskanal nicht zweckdienlich wäre, wohingegen unter Umständen mit Rücksicht auf den Eintritt eines Hochwassers während der Bauzeit die Vornahme der Arbeit große Gefahren in sich schließe; zudem würde die beabsichtigte Einfassung des Mühlbaches in eisernen Röhren dem Ablauf größerer Wassermassen jederzeit eine gefährliche Schranke setzen; aus diesen Gründen richte Redner an die Groß-Regierung das Ansuchen, die Angelegenheit nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Regierungskommissar Oberbaurath Honsel: Der Herr Vorredner habe mehr über den Leopoldskanal als über die durch denselben veranlaßte Durchleitung des Weisweiler Mühlbaches gesprochen. Wichtig sei, daß der Leopoldskanal, der früher nur in einen Seitenarm des Rheines eingemündet, im Jahre 1878 bis zum Hauptstrom verlängert worden sei, während der Behauptung, die Versumpfung der Gemarkung Weisweil rühre nicht vom Leopoldskanal an sich, sondern nur von dessen späterer Verlängerung her, die Thatsache entgegenstehe, daß schon in den 40er Jahren bei Erbauung desselben die Durchleitung des Mühlbaches projektirt worden, ohne aber damals wegen der im Zusammenhange mit den Rhein-Sorkorrekturen stehenden vorläufigen Einführung des Leopoldskanals in einem Nebenarm des Rheines zur Ausführung zu gelangen.

Nachdem man sich im Jahre 1878 genöthigt sah, nunmehr den Leopoldskanal bis zum Rhein fortzuführen, erschien es nicht mehr zulässig, die Unterführung des Mühlbaches noch weiter zu verschieben, und es liege um so mehr Veranlassung vor, diese Arbeit endlich in Angriff zu nehmen, als sie das einzige Mittel sei, den untern Theil der Gemarkung Weisweil wieder trocken zu legen. Die Befürchtungen hinsichtlich der durch den Eintritt von Hochwassern während der Bauzeit erwachsenden Gefahren für die umliegenden Orte entbehren der Begründung, während der Erfolg des Unternehmens durchaus nicht fragwürdig sei, handle es sich doch darum, den Mühlkanal, der bei Hochwasser z. Bt. einen Abfluß nicht finde, unter dem Leopoldskanal hindurch abzuleiten, nicht aber eine Aenderung hinsichtlich des Standes des Grundwassers herbeizuführen.

Abg. v. Neubronn ist auf Grund eigener Kenntniß der Verhältnisse für Bewilligung der fraglichen Position, weil die Gerechtigkeit gegen Weisweil dies erheische, denn es handle sich hier darum, daß der Staat diese Gemeinde von dem in Folge der Erbauung des Leopoldskanals eingetretenen Nachtheile der Versumpfung ihrer Gemarkung wieder befreie. Der Mühlbach, welcher ehemals die Gemarkung Weisweil durchströmte, hätte unter einem rechten Winkel abgeleitet werden müssen, als der Leopoldskanal erbaut worden sei; dadurch habe der Ablauf seines Wassers eine Hemmung erfahren, während gleichzeitig das Rheinwasser bei hohem Wasserstande durch seine Mündung in's Land hereingebracht wäre. Wenn nun durch Unterführung des Mühlbaches mittelst eiserner Röhren unter dem Leopoldskanal hindurch der alte Zustand wieder hergestellt werden könne, und zwar für Weisweil wie nicht minder für Oberhausen, dann dürfe man doch kein Bedenken tragen, die hiefür nöthige Summe zu bewilligen. Soweit Redner als Laie die Sache zu beurtheilen vermöge, lebe er der Ueberzeugung, daß der beabsichtigte Zweck durch das Projekt würde erreicht werden; was die Frage der Ausführung desselben und der damit verbundenen Gefahren betreffe, so überlasse die Sorge hiefür Redner gerne den Technikern in der Unterstellung, daß diese, nachdem sie den Gotthard und Mont Genis durchbohrt, ohne Schaden für das Land auch ein Loch unter dem Leopoldskanal hindurch würden erstellen können.

Abg. Flüge hält nach seiner Meinung dafür, daß die Versumpfung durch die Verlängerung der Dämme des Leopoldskanals verursacht worden sei, die besonders auf der südlichen Seite geradezu wie Stauwehre funktionirten. Wie durch die Unterführung des Mühlbaches eine Entwässerung eintreten könne, vermöge Redner nicht einzusehen, wohl aber sei er davon überzeugt, daß im allgemeinen durch die weit in das Rhein-Flußbett vorgesch-

benen Dämme der Seitengewässer die Ueberschwemmungen mit herbeigeführt würden.

Abg. Kern wendet sich gegen die Auslassungen des Herrn Regierungskommissars und glaubt, daß, wenn die Ableitung des Grundwassers und damit die Entwässerung des Grund und Bodens durch die Ausführung des Projektes nicht erzielt werden könne, dann es gewiß nicht zu rechtfertigen wäre, 40,000 M. zu veranschlagen, um dem Mühlbach eine gerade Richtung zu verleihen.

Regierungskommissar Oberbaurath Honsel: Es warte beim Herrn Abg. Kern ein Mißverständnis über den Begriff des Grundwassers vor, als welches man jenes in der Ebene überall in einer gewissen Tiefe vorhandene Wasser bezeichne; dieses könne allerdings durch einen einzelnen Dohlen nicht abgeleitet werden; es handle sich ja hier nicht darum, den Grundwasser-Spiegel zu senken, sondern es solle vielmehr dadurch, daß man dem bei der Erbauung des Leopoldskanals abgeschüttelten bzw. abgelassenen Mühlkanal die ehemalige Richtung wieder gebe, der alte Zustand wieder hergestellt werden. Geschiehe dies aber, so werde damit auch die in den letzten dreißig Jahren entstandene Versumpfung wieder beseitigt werden.

Abg. v. Neubronn hat den technischen Ausführungen Flüge's zwar nicht folgen können, denselben jedoch so viel entnommen, daß sie mehr eine Kritik unseres Rheinbaues als eine solche des vorliegenden Projektes gegeben; Redner verweist das Haus auf die Ausführungen des Hrn. Regierungskommissars, monach die Versumpfung durch die Unterführung des Mühlbaches werde beseitigt werden, die Gerechtigkeit gegen die beteiligten Gemeinden verlange die Bewilligung der Position.

Abg. Flüge wollte in seiner obigen Ausführung nur seine eigenen Wahrnehmungen dem Hause mittheilen und ist von dem Erfolge der beabsichtigten Maßnahme noch nicht überzeugt.

Nachdem der Abg. Kern sodann dem Wünsche Ausdruck gegeben, es möchte doch wenigstens die Durchführung des Mühlbaches nicht, wie beabsichtigt, in unmittelbarer Nähe von Oberhausen vorgenommen werden, und hierauf Oberbaurath Honsel erwidert hatte, daß ein anderes Projekt nicht wohl durchführbar sei, nachdem weiter der Abg. Fischer, weil persönlich im Widerspruch mit der Kommissionsmehrheit, sein Schlußwort dem Abg. Friderich abgetreten und dieser für Annahme des Kommissionsantrages pläbirt hatte, wurde die fragliche Position durch Beschluß des Hauses bewilligt.

Bei § 22: Zuschuß zur Tauberkorrektur zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser nimmt Abg. Klein Veranlassung, der Groß-Regierung für die gewährten Unterzügen, die wichtige Schutzarbeiten ermöglicht hätten, seinen Dank auszudrücken. Derselbe knüpft daran den Wunsch, es möchte, nachdem der Maindamm gehörig verstärkt und die tiefer liegenden Straßen Wertheims erhöht worden, die Stadt nunmehr auch gegen die Tauber hinreichend vor Hochwasser geschützt werden; unterhalb der Straßenbrücke über die Tauber bestche eine Verengung des Flußbettes, für deren Beseitigung die Groß-Regierung 35,000 M. anfordere, während Wertheim dafür 13,000 M. beistellere; eine weitere sehr gefährliche Stelle oberhalb der Stadt bei der Eisenbahn-Brücke; woselbst der Brückenpfeiler die Wassermassen direkt auf die Stadttheile wirfen, bedürfe noch der Schutzarbeiten, die einen Steinbau oder eine Mauer nothwendig machten. Redner bitte die Groß-Regierung, auch hierbei der Stadt Wertheim ihre Unterstützung zu gewähren.

Bei § 25: Wiederherstellungen der Hochwasserschäden des Jahres 1882 folgt der Abg. Grether dem Beispiele des Abg. Klein und spricht der Groß-Regierung und insbesondere dem in ihrem Auftrage an Ort und Stelle fungirenden Landeskommissar namens des Wiesenthales für die thatkräftige Hilfe und reichliche Unterstützung bei der letzten Hochwasserkatastrophe seine Befriedigung aus. Dank der von der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lörrach entwickelten Energie seien im Wiesenthal nunmehr bald alle Spuren der Ueberschwemmung wieder beseitigt, anders hingegen in Werrathal, wo namentlich bei dem Orte Wehr sich jetzt noch ein Bild schrecklicher Zerstörung biete. Die Werrathal-Straße bedürfe dringender Wiederherstellung, dabei kämen zwei Projekte in Betracht, unter denen jedoch dem einen, das die alte Linie mit Umgehung des Ueberschwemmungsgebietes beibehalte, von sämtlichen Beteiligten der Vorzug vor dem anderen — einer über die Höhen führenden Straße — gegeben werde. (Schluß folgt.)

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, 8. Februar.

Zur Erläuterung der in Nr. III des „Gesetzes- und Verordnungsblattes“ verkündeten landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar über die Organisation der Real-Mittelschulen sind wir in der Lage, im Anschluß an den Vortrag, mit welchem der Entwurf der Verordnung Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zur höchsten Genehmigung vorgelegt worden ist, Nachstehendes mitzutheilen:

Durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 wurden erstmals organisatorische Bestimmungen zu dem Zwecke getroffen, neben den sog. Gelehrtenschulen, deren Aufgabe vorzugsweise die Vorbereitung zum selbstständigen Studium der Wissenschaften auf den Hochschulen bildet, eine andere Gattung von Mittelschulen in's Leben zu rufen, welche solchen jungen Leuten, die dem Unterricht mehr Zeit, als die Volksschule beanprucht, widmen können und einem höheren geistigen Entwicklung und umfassendere Vorkenntnisse erfordernden bürgerlichen Berufs sich zuwenden wollen, „die Gelegenheit zu einem ihrem künftigen Berufe angemessenen Unterricht verschaffen“ sollten. Eine zum Vollzuge dieser Verordnung ergangene Ministerialverordnung

vom 30. Mai 1834 regelte den Lehrplan und die Schulordnung der neuen Unterrichtsanstalten, welche die Benennung „Höhere Bürgerschulen“ erhielten.

Die Anstalten, welche nach Erlassung der Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 als „Höhere Bürgerschulen“ in's Leben traten, waren von Anfang an in ihren Einrichtungen unter sich verschieden. Bei Gründung derselben wurde örtlichen Bedürfnissen — wie Artikel 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834 ausdrücklich gestattete — in mannigfacher Weise Rechnung getragen, und hinsichtlich des Umfangs des Lehrapparates bildeten die jeweils gebotenen Mittel eine nicht überschreitbare Grenze.

Die weitere Entwicklung hat diese Verschiedenheiten vergrößert und hat schließlich dahin geführt, daß — obwohl die erwähnten beiden Verordnungen formell unverändert heute noch gelten — doch keine jener Anstalten mehr die ursprüngliche Einrichtung hat. Die Aenderungen in Einrichtung und Lehrplan der Anstalten haben nach verschiedenen Richtungen hin stattgefunden, je nachdem bei der einzelnen Anstalt auf die eine oder die andere der in der Verordnung vom 15. Mai 1834 der Höheren Bürgerschule gestellten Aufgaben nach den örtlichen Verhältnissen das Hauptgewicht zu legen war. Ein Theil der Anstalten — jene, die ihre vorzugsweise Bestimmung darin fanden, einerseits auch fernher für „junge Leute, die sich einem gelehrten Berufe widmen wollen“, eine (die unteren Klassen einer Gelehrtenschule ersetzende) „Bildungsgelegenheit“ zu bieten, und andererseits für Studien auf einer technischen Hochschule vorzubereiten — wurde zu Realgymnasien umgestaltet, oder nahmen in einer dem kleineren Umfang der einzelnen Anstalt entsprechenden Beschränkung den Lehrplan der Realgymnasien an, in welchem durch größere Ausdehnung des Lateinunterrichts das sogen. humanistische Element verstärkt ist. Bei anderen Höheren Bürgerschulen — welche ihre Aufgabe auf die Befriedigung des Bildungsbedürfnisses derer, die einen „höheren geistigen Entwicklung und umfassendere Vorkenntnisse“ erfordernden „bürgerlichen Beruf“ wählen, beschränken konnten, weil für die Vorbereitung auf akademische oder polytechnische Studien eine in der nächsten Stadt bestehende Gelehrtenschule Gelegenheit gewährt — kam die Abneigung gegen die Beibehaltung des Lateinunterrichts, welche längst namentlich bei einigen der frequentesten Anstalten sich geltend gemacht hatte, nunmehr zum Durchbruch; diese erweiterten, unter völliger Ausschließung des Lateinischen, den Unterricht in den neueren Sprachen und in den sogen. Realien. Die in neuerer Zeit erst zur Entfaltung gelangten Real-Mittelschulen sind alle entweder nach dem Lehrplan der Realgymnasien, oder als Höhere Bürgerschulen ohne Latein eingerichtet.

Organisation und Lehrplan der Realgymnasien wurden erstmals geordnet durch landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1868, betreffend die Errichtung von Realgymnasien, und die zu deren Vollzug ergangene Ministerialverordnung vom 30. Juli 1868, enthaltend Lehrplan und Abiturientenprüfungs-Ordnung für die Realgymnasien. Beide Verordnungen haben inzwischen wiederholte Aenderungen erfahren. — Im Jahre 1872 wurde, zur Herstellung größerer Gleichmäßigkeit mit der in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten gebräuchlichen Ausdrucksweise, die Art der Fällung und die Bezeichnung der Klassen wie bei den Gelehrtenschulen so auch bei den Realgymnasien geändert, und durch landesherrliche Verordnung vom 27. Juli 1879 wurde der ursprünglich auf 8 Jahre bestimmte Lehrkurs der vollständigen Realgymnasien auf einen Kurs von neunjähriger Dauer erweitert. Diese Erweiterung machte einige Aenderungen des Lehrplans von 1868 nothwendig, welche vorerst nur in provisorischer Weise durch (nicht amtlich verkündete) Verfügungen des Ober-Schulraths bei den einzelnen beteiligten Anstalten zur Einführung gebracht wurden.

Höhere Bürgerschulen ohne Lateinunterricht, dagegen mit obligatorischem Unterricht in der englischen Sprache und mit einem in den übrigen Lehrgegenständen der Höheren Bürgerschule auf mindestens sechs Jahresstufe ausgedehnten Lehrplan, sind während des letzten Jahrzehnts — nachdem für zulässig erklärt worden, Anstalten dieser Art unter gewissen Bedingungen die Berechtigung einzuräumen, ihren aus der obersten Klasse abgehenden Schülern Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen — in den Städten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Pforzheim theils neu errichtet worden, theils durch Umgestaltung älterer Höherer Bürgerschulen entstanden. Obwohl diese Anstalten in Einrichtung und Lehrplan unter sich in allem Wesentlichen übereinstimmen, beruhen letztere doch nicht auf allgemeinen Verordnungen, sondern sind, in Anwendung der Artikel 6 und 8 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, für jede einzelne Anstalt durch Vereinbarung zwischen der die Anstalt (mit staatlicher Unterstützung) unterhaltenden Stadtgemeinde einerseits und der staatlichen Schulverwaltung andererseits festgesetzt.

In den die Vereinbarung enthaltenden „Satzungen“ ist für die Höheren Bürgerschulen ohne Latein übereinstimmend das Alter, in welchem regelmäßig der Eintritt in die Anstalt erfolgen soll, auf das zurückgelegte zehnte Lebensjahr bestimmt, während die Gelehrtenschulen, die Realgymnasien und die nach dem Lehrplan der Realgymnasien unterrichtenden Höheren Bürgerschulen den Eintritt in die unterste Klasse schon bei zurückgelegtem neunten Lebensjahre zulassen. Diese Verschiedenheit, welche vorzugsweise Gründen finanzieller Natur, nämlich dem Bestreben entspringen ist, durch Zusammenträgen des Unterrichtsstoffes auf sechs Jahresstufe den Aufwand für eine siebente Klasse zu ersparen, hatte nach den gemachten Erfahrungen bisher die Folge, daß vielfach Schüler nach dreijährigem Besuche der Volksschule nur deshalb in eine Gelehrtenschule beziehungsweise ein Realgymnasium eintraten, weil sie in der lateinischen Höheren Bürgerschule noch nicht Aufnahme finden konnten. Sodann hatte die Beschränkung des Umfangs der Anstalt auf sechs Jahresstufe die Folge, daß nach den Grundrissen, welche bei der Reichsbehörde hinsichtlich der Verteilung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst in Anwendung kommen, diese Berechtigung für unsere lateinlosen Höheren Bürgerschulen von dem Bestehen einer besondern, unter Mitwirkung eines staatlichen Kommissars abzuhaltenen Abgangsprüfung abhängig gemacht werden mußte und daß das Berechtigungszeugniß frühestens nach Zurücklegung des sechszehnten (wie bei den Gelehrtenschulen) des fünfzehnten Lebensjahres erworben werden kann. Beides würde bei einem auf sieben Jahre (vom zurückgelegten neunten bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre) sich erstreckenden Lehrkurs wegfallen, da alsdann nach den erwähnten Grundrissen die in Rede stehenden Anstalten unter diejenigen einzureihen wären, welche ihren Schülern, die nach Abschluß des sechsten Jahresurses für promotionsreif erklärt sind, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ohne eine besondere Reifeprüfung ausstellen dürfen.

Schon seit Jahren hat sich deshalb das Bestreben geltend gemacht, die Höheren Bürgerschulen ohne Lateinunterricht, deren Frequenz zeigt, daß diese Anstalten unabweisbar einem vorhan-

denen Bedürfnisse entsprechen, durch Anreicherung einer weiteren Klasse (als unterste) auf einen siebenjährigen, mit dem zurückgelegten neunten Lebensjahre beginnenden Lehrkurs zu erweitern; bei einzelnen derselben ist die Erweiterung im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden schon seit längerer Zeit in der Weise bewirkt, daß der Anstalt eine sogenannte Vorschule mit einjährigem Lehrkurs angeschlossen wurde. Nachdem in gleichem Sinne auch die Besondere sich ausgesprochen hat, welche im Juni v. J. zur Vernehmung über Fragen des Mittelschulwesens berufen war, und nachdem alle z. B. beteiligten Gemeinden ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, den aus der fraglichen Organisationsänderung sich ergebenden Mehraufwand zu übernehmen, glaubte man deren Ausführung umso mehr für geboten erachten zu müssen, als daraus eine nicht unwesentliche Erleichterung unserer z. B. so sehr überfüllten Lehrerschulen zu erwarten sein dürfte.

Dabei schien es ferner geboten, die Maßnahme nicht etwa für jede einzelne Anstalt gesondert, im Wege einer entsprechenden Anordnung der Satzungen, in Vollzug zu setzen, sondern bei diesem Anlasse die bis jetzt fehlende Feststellung allgemeiner Normen über die Einrichtung eines bedeutungsvollen, in lebenskräftiger Entwicklung befindlichen Bestandtheiles unseres Höheren Unterrichtswesens zunächst im Wege der Verordnung eintreten zu lassen.

Aber auch die Bestimmungen über die Einrichtung der übrigen Real-Lehranstalten — Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen, welche das Latein bis jetzt beibehalten haben — bedürften nicht allein wegen der inzwischen bezüglich verschiedener Punkte erfolgten Änderungen einer neuen Redaktion, sondern sie sehen überdies mehrfach nicht mehr im Einklang mit der Gestaltung, welche die betreffenden Anstalten tatsächlich angenommen haben.

Endlich fehlten bisher bezüglich aller Arten von Real-Lehranstalten — welche insofern sämtlich Gemeinbeanstalten sind, als die Gemeinden für den durch die eigenen Einkünfte der Anstalt und einen theils ständigen, theils wandelbaren statutenmäßigen Staatsbeitrag nicht gedeckten Aufwand aufzukommen haben — nähere Feststellungen in Beziehung auf das Verhältnis zwischen der Gemeindevverwaltung und der die Leitung der Anstalt führenden staatlichen Schulverwaltung, ein Umstand, der schon wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Theilen, die oft nur schwierig und nach längeren Verhandlungen ihre Ausgleichung fanden, entstehen ließ.

Diese Erwägungen haben die Erlassung einer über das ganze Gebiet der Höheren Real-Lehranstalten sich erstreckenden landesherrlichen Verordnung als zweckmäßig erscheinen lassen. Der auf dem Landtage vom 1881/82 verhandelten Frage einer Regelung des Mittelschulwesens im Wege der Gesetzgebung soll durch diese Verordnung in keiner Weise vorgreiffen werden. Dieselbe ist vorzugsweise dazu bestimmt, bei einer Anzahl — voraussichtlich der Mehrzahl — der Höheren Real-Lehranstalten Reformen, welche nicht ohne erhebliche Nachteile auf eine spätere gesetzliche Regelung auch dieses Unterrichtsgebietes verschoben werden könnten, jetzt schon zu ermöglichen.

Die zu diesem Behufe vorläufig — im Einklange mit der seit herigen Praxis — im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen würden sodann, wenn später eine gesetzliche Regelung des gesammten Mittelschulwesens in Angriff genommen werden sollte, voraussichtlich ihrem wesentlichen Inhalte nach Bestandtheil der bezüglichen Gesetzesvorlage werden.

Zu einzelnen Bestimmungen mögen folgende Bemerkungen hier Platz finden: (Zu Artikel 1—4.) Von der Aufnahme einer Definition der Real-Mittelschulen oder einer Bezeichnung des Zweckes dieser Anstalten in den Text der Verordnung glaubte man schon deshalb Umgang nehmen zu können, weil beides als bekannt vorausgesetzt werden darf.

(Zu Artikel 6.) Die Benennung „Höhere Bürgerschule“ wird auch künftig, wie bisher, Anstalten gemeinsam sein, die nach Umfang, Einrichtung und Lehrplan unter sich verschiedenen sind.

Eine Aenderung dagegen besteht darin, daß künftig auch Höhere Bürgerschulen mit weniger als sechs Jahreskursen auf einen den Lateinunterricht ausschließenden (oder denselben nur als fakultativen Gegenstand beibehaltenden) Lehrplan sollen eingerichtet und durch Beiträge aus der Staatskasse unterstützt werden können, während bisher alle weniger als sechs Jahreskurse umfassenden Anstalten nach dem Lehrplane für Realgymnasien unterrichtet, auch thatsächlich die Bewilligung eines Staatsbeitrages von der Annahme dieses Lehrplanes in allen Fächern abhängig gemacht wurde.

Es soll durch diese Aenderung eine noch weitergehende Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse als bisher ermöglicht, insbesondere dem schon seit längerer Zeit bei mehreren der beteiligten Gemeinden bestehenden Wunsche, an ihren Höheren Bürgerschulen den Lehrplan der lateinlosen Realschulen (in entsprechend beschränktem Umfang) eingeführt zu sehen, entsprechen werden.

Durch die für Anstalten mit mindestens sechs Jahreskursen vorgesehene Reifeprüfung soll einem Erforderniß genügt werden, von welchem bei Anstalten dieses Umfangs die Befugniß zur Ausstellung von Befähigungszugewisnen für den einjährig freiwilligen Militärdienst abhängt.

Artikel 7 entspricht dem § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen.

Artikel 8 ist einer fast gleichlautenden Bestimmung in § 6 des Regulatoriums für die Höheren Schulen in Elßaß-Lothringen vom 20. Juni 1883 nachgebildet.

Die hier vorgesehene Einrichtung hat beispielsweise die „Gewerbeschule“ zu Mühlhausen i. E., bei welcher an den sechsten Jahreskurs einer („lateinlosen“) Realschule eine „Handelsklasse“ (in einem Jahreskurs) und „Gewerbestufen“ (zwei Jahreskurse), an den siebenten Jahreskurs der Realschule eine „technische Abtheilung“ (zwei Jahreskurse) sich anschließen.

Artikel 13—17 sind bestimmt, für das Verhältnis zwischen der staatlichen Schulverwaltung und den Gemeinden in Beziehung auf Leitung und Verwaltung der Anstalt sowie die Aufbringung des Aufwandes für dieselbe Normen festzustellen.

Die Bestimmung in Artikel 16 gründet sich auf § 15 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes und steht im Einklange mit der Bestimmung, welche in § 3 Ziff. 5 des z. B. den Städten vorliegenden Gesetzentwurfes über die Verwaltungs-Rechtspflege vorgesehen ist.

### Verschiedenes.

**Dr. P. Börner's Reichs-Medicinal-Kalender für Deutschland auf das Jahr 1884.** Theodor Fischer's medic. Buchhandlung, Berlin. Beide Theile gebunden 5 M. I. Theil: Geschäftliches Taschenbuch. II. Theil: Organisation des deutschen Medicinalwesens, mit den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen und die Personalien des Civil- und Militär-Medicinalwesens aller deutschen Bundesstaaten. Der erste Theil des Reichs-Medicinal-Kalenders ist dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen Abschnitte von den bedeutendsten Fachmännern wie die Professoren Liebreich, Jürgensen, Stręczyła, Flügel u. s. w. bearbeitet sind. Ganz neu hinzugekommen ist diesmal eine Abhandlung über die Untersuchung der Tuberkel-Bacillen, welche ebenso wie die in Farben vortrefflich ausgeführte, dazu gehörende Tafel durch den Assistenten Geheimrath Koch's,

Dr. Gaffky, unter Revision des Ersten fertig gestellt ist. Wenn dieser erste Band wesentlich den Arzt interessiert, so darf der zweite auf einen viel größeren Leserkreis mit Recht Anspruch machen; es ist auch in diesem Jahre wieder gelungen, in diesem stattlichen Bande ein vollständiges Bild des Medicinalwesens zu geben. Man erhält durch diesen zweiten Band eine Anschauung von dem mannigfachen reichen Leben, welches die ärztlichen Verhältnisse Deutschlands charakterisirt. So lehren an den medicinischen Fakultäten 202 ordentliche und 144 außerordentliche Professoren, sowie 205 Privatdozenten. Bezugsvereine, die sich wesentlich mit Standesangelegenheiten beschäftigen, finden wir 253 mit 10,229 Mitgliedern, von denen 187 Vereine mit 7864 Mitgliedern dem Deutschen Ärztevereins-Bund angehören. Daran schließen sich 65 wissenschaftliche Vereine mit 7550 Mitgliedern, von welchen letzteren natürlich ein großer Theil dem ärztlichen Stande nicht angehört; endlich besitzt die deutsche Armee 9 militärärztliche Vereine mit 294 Mitgliedern, außer mehreren freien Vereinigungen. Nicht minder groß, 131, ist die Zahl der medicinischen und hygienischen Zeitschriften, während die Vereine außerdem 96 Korrespondenzblätter, Berichte und sonstige Publikationen herausgeben. Es erscheinen sodann in Oesterreich 34, in der Schweiz 14 (eine in französischer Sprache), in Rußland 2 (in polnischer Sprache) deutsche medicinische und hygienische Zeitschriften. In ungarischer Sprache besitzt Oesterreich 26, außerdem 2 in polnischer, 1 in czechischer und 1 in kroatischer Sprache. Der Reichs-Medicinalkalender für 1884 enthält ferner Nachträge zur Publizistik Englands und Frankreichs, und dann, ganz neu die medicinische und hygienische Publizistik der Verein. Staaten, bearbeitet in der Militär-Medicinalabtheilung des Kriegswissenschaftlichen Instituts in Washington. Das für die Personalien des deutschen Medicinalwesens durch die gemeinsame Arbeit der Medicinalbehörden und der deutschen Ärzte zusammengestellte Material dient zur Grundlage einer statistischen Uebersicht, der wir noch folgendes entnehmen: Es gibt im Deutschen Reiche 15,100 Aerzte, 460 approbirte Zahnärzte und 4482 Apotheker. Die Verbreitung der Aerzte ist aber sowohl im Verhältnis zur Bevölkerung als der Bodenfläche selbstverständlich eine äußerst verschiedene und am tiefmütterlichsten natürlich der Nordosten versehen.

— (Eine Erinnerung an Lasker.) Es dürfte wenig bekannt sein, daß Dr. Eduard Lasker sich auch als Dichter, namentlich im Epigramm, zuweilen mit Erfolg versucht hat. So finden wir in einer alten, von L'Arrouge herausgegebenen Sammlung zwei interessante, launige Gedichte, die aus der Studienzeit des hingegangenen Volksmannes datiren. Eines derselben lautet:

„Groß und Klein.“  
Ein großer Advokat war Segner eines kleinen,  
Er sprach der Große da voll Hohn:  
In meine Tasche, wollt' ich gehn:  
Drückt' ich Sie sonder Mühe schon.  
Das — sprach der Kleine — wäre wohl nicht schwer!  
Doch leichtlich ließ' sich dann entdeden,  
Sie hätten der Gelehrsamkeit weit mehr  
In Ihrer Tasche als im Kopfe stecken.

— Aus Brüssel, 5. d., wird geschrieben: Dr. Chavanne ist in dem schon gemeldeten Auftrage von dem belgischen Institut national de Géographie über Paris und Vissabon nach dem Congo abgereist. Dr. Hintgraff aus Berlin, den das Institut mit ethnologischen und ethnographischen Forschungen in Centralafrika beauftragt hat, ist hier und wird seine Mission nächsten Monat antreten.

Verantwortlicher Redacteur: Karl Trost in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr.

#### Handelsberichte.

**Verloofungen.** Nassauische 25 fl. Loose vom Jahre 1837. Ziehung am 7. Februar. Auszahlung am 1. Mai 1884. Bei der heute fortgesetzten Ziehung wurden nachfolgende Gewinne gezogen: Nr. 81655 97210 a 200 fl. Nr. 36456 65648 94238 a 65 fl. Nr. 38151 39139 63192 65426 84337 84763 96892 a 65 fl.

**Paris, 7. Febr.** Wochenausweis der Bank von Frankreich gegen den Status vom 31. Januar. Aktiva: Barbestand in Gold + 14,187,000 Fr., Barbestand in Silber + 4,674,000 Fr., Portefeuille — 99,998,000 Fr., Vorkasse + 3,038,000 Fr. Passiva: Bankeinlagen — 104,935,000 Fr., laufende Rechnungen der Privaten + 68,305,000 Fr., Guthaben des Staatschatzes — 28,502,000 Fr., Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrath 64.25. Zins- und Discoutträge 973,000 Fr.

**London, 7. Febr.** Wochenausweis der englischen Bank gegen den Ausweis vom 31. Januar. Totalreserve . . . 22,212,000 Pf. St., — 387,000 Pf. St. Notenumlauf . . . 25,035,000 Pf. St., + 283,000 Pf. St. Barvorrath . . . 21,497,000 Pf. St., — 104,000 Pf. St. Portefeuille . . . 21,411,000 Pf. St., + 284,000 Pf. St. Privatguthaben . . . 22,174,000 Pf. St., — 1,602,000 Pf. St. Staatsguthaben . . . 7,799,000 Pf. St., + 1,411,000 Pf. St. Notenumlauf . . . 11,286,000 Pf. St., — 409,000 Pf. St. Reinerwerb . . . 14,453,000 Pf. St., — 2,000 Pf. St. Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven 40.49 Prozent gegen 41.55 Prozent in voriger Woche. — Der Bank von England wurden während der Woche per Saldo 149,000 Pf. St. zum Export entzogen.

**London, 7. Febr.** Die Bank von England hat ihren Discout von 3 auf 3 1/2 Prozent erhöht.

**Stuttgart.** Die Februar-Ledermesse war von 160 Verkäufern mit 1000 Ztr. Leder besetzt (gegen 660 Ztr. im Vorjahre). Der Verlauf der Messe war ein rascherer und besserer

als im Dezember v. J.; ein weiterer Rückgang der Preise ist nicht zu konstatiren. Sohlleder erzielte die gleichen Preise wie letztmals; bessere Sorten Wildschmalleder 10 Pfennig per Fund mehr wie bisher Deutsches Schmalleder war sehr wenig zugetrieben und wurde 10—15 Pfennig höher bezahlt. Verkauf und Vermögen wurde: Sohlleder 122 Ztr. 42 Pfd., Wacheleder 68 Ztr. 34 Pfd., Wildschmalleder 521 Ztr. 18 Pfd., Schmalleder 134 Ztr. 87 Pfd., Kalleleder 60 Ztr. 5 Pfd., Jaum-Seuag- und Kofleder 62 Ztr. 15 Pfd., zusammen 969 Ztr. 1 Pfd., mit einem Umsatz von etwa 150,000 Mark. — Bei der Rindener Feigerung, mit der Ledermesse verbunden, wurde von 13 Gemeinden angemeldete Glanz-Raitel- und Grobrinde mit zusammen gegen 8000 Ztr. (nach Mutter), im großen Saale der Gewerbehalle zum Verkauf gebracht. Größtentheils wurde die Genehmigung der erzielten Erlöse gleich ausgeschrieben. Den fernigen Preisen gegenüber waren die diesmaligen etwas niedriger, was seitens der Interessenten der starken Rindeneinfuhr aus Frankreich zugeschrieben wird. Glanzrinde bis zu 6 Mark, Raitelrinde bis zu 4 Mark 20 Pfennig, Grobrinde bis zu 3 Mark per Ztr.

**Mannheim, 7. Febr.** Von Groß-Hauptzollamt wurden in der Woche vom 27. Januar bis 3. Februar (das Mehr oder Weniger dieser Woche verglichen mit der Parallelwoche 1883 in Klammern) abgefertigt in Kilogramm: Zufuhr 3,699,986 (—1,560,116) nur aus dem Ausland. Weizen 2,792,777 (—2,297,907), Roggen 269,027 (+269,027), Gerste 100,440 (—100,440), Mais 184,210 (+184,210), Hülsenfrüchte 303,120 (—303,120), Sämereien 50,412 (—117,006). Abfuhr 1,229,224 (+929,224), davon nach dem Ausland 1,149,224, Weizen 1,080,000 (—78,000), Mais 139,224 (+139,224), Hülsenfrüchte 10,000 (+10,000). Der Bahnverkehr bejauferte sich auf 4,691,610 (+268,560) Befand. Weizen 4,037,470 (+552,620), Roggen 215,780 (+43,200), Gerste 10,000 (+10,000), Hafer 15,000 (+15,000), Hülsenfrüchte 74,450 (+36,900), Mais 248,500 (+218,500), Kleesaat 61,500 (—64,220), Delfaat 28,910 (—543,520). Nach dem Ausland gingen 1,249,420. Der Empfang betrug 265,380 (—269,120), davon 40,330 vom Ausland. Weizen 30,100

(—199,900), Roggen 15,000 (+10,000), Gerste 55,100 (—54,900), Hafer 90,290 (—25,150), Hülsenfrüchte 10,000 (—20,000), Kleesaat 35,230 (—9770), Delfaat 30,700 (+30,700). In dem Vorrath an Petroleum von 9933 (—1693) kamen 1771 (—514), gingen ab 3461 (+1841), so daß Vorrath bleibt 8243 (+662). Testproben wurden 29 vorgenommen.

**Wien, 6. Febr.** Weizen loco hiesiger 18.70, loco fremder 19.20, per März 18.—, per Mai 18.40. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.90, per Mai 14.50. Hülsenfrüchte loco 35.—, per März 33.70, Hafer loco hiesiger 14.50.

**Bremen, 7. Febr.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.35, per März 8.45, per April 8.55, per Mai 8.65, per August-Dezember 9.05. Behauptet. Americ. Schweinefleisch Wilcox nicht bezollt 46.

**Paris, 7. Febr.** Hülsenfrüchte per Febr. 79.—, per März 78.20, per März-Juni 77.70, per Mai-August 77.20. Trage. — Spiritus per Febr. 45.20, per Mai-Aug. 48.—. Feste. — Ruder, weicher, disp. Nr. 3, per Febr. 53.60, per Mai-Aug. 55.70. Ratt. — Wehl, 9 Markten, per Febr. 48.40, per März 49.10, per März-Juni 50.50, per Mai-Aug. 52.50. Still. — Weizen per Febr. 23.20, per März 23.40, per März-Juni 24.10, per Mai-Aug. 25.—. Still. — Roggen per Febr. 15.20, per März 15.50, per März-Juni 16.—, per Mai-Aug. 16.70. Still. — Talg 91.—. Wetter: schön.

**Antwerpen, 7. Febr.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: fest. Raffinirt. Type weiß, disp. 21.

**New-York, 6. Febr.** (Schlußheft.) Petroleum in New-York 9 1/2, do. in Philadelphia 9 1/4, Wehl 3.60, Rother Winterweizen 1.07, Mais (old mixed) 62 1/2, Savanna-Bucker 5 1/2, Kaffee, Rio good fair 12 1/2, Schmalz (Wilcox) 10.—, Speck 9 1/4. Getreidefracht nach Liverpool 3 1/2. Baumwoll-Zufuhr 20,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 10,000 B., do. nach dem Continent 3000 B.

### Frankfurter Kurse vom 7. Februar 1884.

100 fl. = 80 Wg., 1 Wg. = 20 Rmt., 1 Dollar = Rmt. 4.25 Wg., 1 Silber- ruble = Rmt. 3.20 Wg., 1 Russ. Banco = Rmt. 1.60 Wg.	3 Oldenburger Zhl. 40	Dollars in Gold	4.16—20
4 Dester. v. 1854 fl. 250	112 1/2	20 Fr.-St.	16.20—24
5 v. 1860 500	119 1/2	Russ. Imperials	16.68—37
4 Raab-Grayer Zhl. 100	94 1/2	Sovereigns	20.32—86
Unverzinsliche Loose pr. Städt.	—	Städte-Obligationen und Industrie-Aktien.	—
Badische fl. 35-Loose	—	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
Braunsch. Zhl. 20-Loose	98.90	4 Mannheim Obl.	100 1/2
Defl. fl. 100-Loose v. 1864	315.20	4 Forstheimer „ 1883	99 1/2
Dester. Kreditloose fl. 100	—	von 1855	—
von 1855	314.80	4 Baden-Baden „	100
Ungar. Staatsloose fl. 100	222.80	4 Heidelberg „	100 1/2
Ansbacher fl. 7-Loose	30.40	4 Freiburg „	100 1/2
Angsburger fl. 7-Loose	27.90	4 Konstanz „	99 1/2
Freiburger fl. 15-Loose	27.—	4 Esslingen Spinnerei o. B.	131
Railänder fl. 10-Loose	14.80	Karlsruh. Maschinenf. do.	113
Reiminger fl. 7-Loose	27.—	Bad. Zuckerf., ohne B.	123 1/2
Schwed. Zhl. 10-Loose	61.—	3 1/2 Deutsch. Bhdn. 20 1/2 C.	168 1/2
4 fl. 100-Loose	—	4 Rh. Hypoth.-Bank 50 1/2	—
Paris kurz fr. 100	81.15	bei.	Zhl. 112 1/2
Wien kurz fl. 100	168.55	5 Westeregeln Alfalfi	161
Amsterd. kurz fl. 100	168.55	Reichsbank Discout	4 1/2
London kurz 1 Pf. St.	20.46	Frankf. Bank. Discout	4 1/2
Dukaten	9.49—53	London: sehr fest.	—

**Öffentliche Mahnung**

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Blatt Nr. 30) werden diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- u. Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der

**Gemeinde Waldstetten, Amtsgerichtsbezirk Waldb. u.** eingeschrieben sind, hiermit aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, andernfalls die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Das Verzeichniß der in den Grund- u. Pfandbüchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathhause zu Waldstetten zur Einsicht offen.

Waldstetten, den 16. Januar 1884. Der Vereinigungskommissär: Gerold, Bürgermeister.

**Öffentliche Aufforderung**

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der

**Gemeinde Endingen, Amtsgerichtsbezirk Kenzingen,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg. Blatt Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. V. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt.

Endingen, den 3. November 1883. Der Vereinigungskommissär: Das Gewähr- und Pfandgericht: Wagenmann, Bürgermeister.

**Öffentliche Aufforderung**

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der

**Gemeinde Nordrach, Amtsgerichtsbezirk Offenburg,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betreffend (Reg. Blatt S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt.

Nordrach, den 5. Februar 1884. Der Vereinigungskommissär: Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermeister Hübler.

**Öffentliche Aufforderung**

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der

**Gemeinde Fahrenbach, Amtsgerichtsbezirk Mosbach,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. V. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt.

Fahrenbach, den 28. Januar 1884. Der Vereinigungskommissär: Das Gewähr- und Pfandgericht: Bopp, Bürgermeister.

Die Stadtgemeinde Freiburg im Br., vertreten durch Rechtsanwalt L. Warbe in Freiburg im Br., klagt gegen den Scheinmeister Hermann Rees von Freiburg i. Br., z. St. an unbekanntem Orten abwesend, mit dem Antrage: den Beklagten unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, zu gestatten, daß das zu seinen Gunsten im hiesigen Grundbuche Theil 51, S. 928, Nr. 614, unterm 18. März 1873 eingetragene Vorzugsrecht für das Kaufgeld von 1032 fl. 51 kr. gestrichen werde, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg i. Br. auf

Mittwoch den 30. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg i. Br., den 5. Febr. 1884. Rombach, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 892. 2. Nr. 2683. Freiburg. Der Buchhändler Gustav Mayer hier,

vertreten durch Anwalt Karl Mayer, klagt gegen den flüchtigen Florian Hafner von Gottenheim, auf Ersatz eingezogener und dem Kläger nicht abgelieferter Geschäftsausstände, mit dem Antrage auf Zahlung von 137 M. 60 Pf. nebst 5% Zins vom Klageaufstellungsdatum, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf

Montag den 24. März 1884, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 3. Februar 1884. Dirlner, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

B. 915. 1. Nr. 1823. Stodach. Der Gutspächter Wenzel Hentz zu Schwarzenreute klagt gegen den Viehhändler Josef Spöhr von Singen, zuletzt in Mühlingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mark nebst 5% Zins vom 1. April 1883, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Stodach auf

Dienstag den 18. März 1884, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Stodach, den 5. Februar 1884. Schöpffheim, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

**Öffentliche Aufforderung** des Großh. Landgerichts. Aufgebot.

B. 897. 2. Nr. 1809. Schöpffheim. Die Erben des Johann Jakob Uehlin hier, nämlich Georg Uehlin, Buchdrucker in Schöpffheim, Wittwe Maria Barbara Margat, geb. Uehlin von da, Friedrich Leppert, Maurer Ehefrau, Maria Magdalena, geb. Uehlin von da, Georg Friedrich Uehlin, Schreiner in Schluchtern, Jakob Göbel, Buchbinder in Randern, Johann Georg Göbel, Färber in New-York, ererben auf Ableben desselben eine in der Gemarkung Raitbach gelegene Wiese, 1 Morgen 28 Ruthen groß, im Schöffelbach, neben Bartlin Wädrer von Hausen und der Gemeinde Raitbach. Wegen mangelnden Grundbucheintrags verweigert der Gemeinderath Raitbach die Gewähr. Auf Antrag werden deshalb alle jene, welche an genanntem Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienausvertrage beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem vom Großh. Amtsgericht auf

Mittwoch den 26. März 1884, Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Schöpffheim, den 30. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Hauser.

**Vermögensabsonderung.** B. 914. Nr. 794. Offenburg. Die Ehefrau des Ludwig Himmelsbach von Steinach, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Ginzburger, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist zur Verhandlung dieser Sache Termin auf

Mittwoch den 26. März 1. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor der Civilkammer II des Gr. Landgerichts hieselbst bestimmt, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Offenburg, den 6. Februar 1884. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Wolf.

**Verfallensverfahren.** B. 837. 2. Nr. 1543. Ueberlingen. Nachdem Johann Georg Geiger von Baitenhausen der hiesigen Aufforderung vom 24. März 1875, Nr. 4921, bisher nicht Folge geleistet, wird derselbe hiermit für verfallen erklärt und werden sein Vater Matthäus Geiger alt von Baitenhausen und seine Brüder Matthäus und Rupert Geiger von da gegen Sicherheitsleistung in den für solchen Besitz seines Vermögens eingewiesenen

Ueberlingen, den 28. Januar 1884. Großh. Landgericht: Fromberg.

**Erbeinweisungen.** B. 905. Nr. 2484. Vörrach. Die Wittve des Landwirths Ernst Friedrich Sinz in Rirchen, Anna Maria, geb. Krenalin, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 19. November 1883 verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen sechs Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.

Vörrach, den 1. Februar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Apyel.

B. 894. Nr. 2029. Sinsheim. Großherzogliches Amtsgericht Sinsheim hat unterm heutigen nachfolgend veröffentlichten

**Beschluß** erlassen: „Landwirth Johann Georg Scholl Wittve, Elisabetha, geb. Herbold von Reichartsbühl, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen

sechs Wochen dagegen Einsprache erhoben wird.“ Sinsheim, den 23. Januar 1884. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: A. Häfner.

**Erbeinweisungen.** C. 461. Baden. Zum Nachlasse des am 28. Dezember 1883 gestorbenen Wilhelm Högler von Dos sind dessen halbbürtige Geschwister Wendelin, Leopold und Anton Czerle von Dos, welche nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, mitberufen.

Dieselben werden aufgefordert, ihre Erbsprüche innerhalb drei Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen nicht mehr am Leben wären.

Baden, den 4. Februar 1884. Der Großh. Notar: B. Frig.

C. 463. Heidelberg. Karl Sigmund und Franz Alois Einsmann oder deren Leibeserben, gesetzlich erbberechtigte Kinder ihres kürzlich ver-

Sie werden deshalb mit Frist von drei Monaten und mit dem Bedeuten zu den Erbschaftsverhandlungen eingeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen solche zustäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Heidelberg, den 4. Februar 1884. Großh. Landgericht: G. F. Sachs.

C. 439. Mählberg. Schneider Andreas Bührle Wittve, Monika, geb. Wemlinger, und Karolina Wemlinger, Beide von Grafenhausen gebürtig, deren Aufenthaltsort Akron (Ohio) gewesen und nun unbekannt sein soll, sind zur Erbschaft ihrer am 30. April 1883 verstorbenen Mutter, Anton Wemlinger Wittve, Maria Anna, geb. Baumann in Grafenhausen, mitberufen.

Dieselben und beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger werden andurch mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten zu den Verlassenschaftsverhandlungen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Mählberg, den 2. Februar 1884. Großh. Landgericht: L. Mühl.

C. 473. Krautheim. Josef Anton Müller von Berginsbach, zur Zeit unbekannt wo sich aufhaltend, wird zur Verlassenschaftsverhandlung seiner verstorbenen Mutter, der Michael Müller Wittve, Maria Eva, geb. Geißler in Hüngheim, mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß, wenn er sich nicht innerhalb drei Monaten hiezu meldet, sein Erbtheil Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen solche zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre und welchen seine verstorbenen Mutter nach ihrem Testament vom 25. Oktober 1883 vermacht ist.

Krautheim, den 2. Februar 1884. Der Großh. Notar: J. Meirner.

**Strafrechtspflege.** Ladungen. C. 491. 1. Nr. 1946. Offenburg. 1. Metzger Michael Lauf von Bodersweier, 2. Sattler David Thorwart von da, 3. Metzger Johann Fuhrer von Eckartsweier, 4. Wagner Karl Friedrich Scherwis von Hausgerath, 5. Tagelöhner Friedrich Müdel von Dorf Rehl, 6. Schneider Karl Veinert von Kott, 7. Tagelöhner David Erhardt von Legelsdorf, 8. Wagner David Hummel von Leutesheim, 9. Zimmermann David Lehr von da, 10. Maurer Johann Jakob Müller von Lichtenau, 11. Bäcker Johann Jakob Rohr von Lichtenau, 12. Bäcker Christian Zimpfer von da, 13. Schlosser Ludwig Graf von Neureisfeldt, 14. Handlsmann Jaf. Kahn von da, 15. Schußmacher Georg Rapp von Neumühl, 16. Bäcker Ludwig Jacob von Rheinbischofsheim, 17. Zimmermann Karl Friedr. Koch von da, 18. Schuhmacher Friedrich Sämann von da, 19. Dienstknecht Karl Zimpfer v. da, 20. Leineweber Christian Stöb von Scherzheim und 21. Seidenweber Friedrich Waffenschmidt II. von Scherzheim werden beschuldigt, als Bedienstete in der Abtheilung, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entschließen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 21. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamte dahier über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Offenburg, den 30. Januar 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Gruber.

C. 493. 1. Nr. 985. Waldshut. Der am 29. Mai 1850 zu Unterlupfen geborene, zuletzt dort wohnhafte Ferdinand Waife ist beschuldigt, daß er Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß auswanderte — Uebertretung gegen § 360 Z. 3 St. G. B. — Derselbe wird zur Hauptverhandlung auf

Freitag den 4. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor dem hiesigen Landgerichte Waldshut mit dem Anfügen geladen, daß er bei seinem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von der Militärbehörde ausgestellten Erklärung verurtheilt werden wird.

Waldshut, den 6. Februar 1884. Der Amtsanwalt: Pfeifer.

**Urtheilspublikation.** C. 486. Section III d. J.-Nr. 248. Tr. Nr. 42. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 30. Januar, bestätigt am 4. Febr. 1884, ist: 1. der am 10. Okt. 1861 zu Karlsruhe geborne, zur Disposition der Erblasser entlassene Dragoner Karl Gottfried Christian Ege des 1. Bataillons, 2. der am 22. Okt. 1857 zu Karlsruhe geborne Dispositionsurlauber Geheimer Rath Diefenbrenner und 3. der am 29. Oktober 1860 zu Jöhlingen, Amts Durlach, geborne Dispositions-Urlauber Musikföhrer Johann Simon Greck des 2. Bataillons 3. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 111 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 160 Mark verurtheilt worden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1884. Königl. Gericht der 28. Division.

**Bekanntmachungen.** C. 445. 3. Karlsruhe. Holzversteigerung. Aus Großh. Fasanengarten werden öffentlich versteigert:

Montag den 11. d. M.: 3 Stämme Eichen I. u. II. Klasse, 9 Buchen, 1 Linde, 1 Tanne, 5 Kastanien, 2 Birken, 2 Kirschbäume, Kuchholzstämme, 8 Ster eichenes Kuchholz I. Kl., 21 Ster eichenes Scheitholz II. und III. Kl., 179 Ster buchenes und gemischtes Scheit- und Prügelholz, 40 Ster eichenes Stummenholz, 2925 Stück buchene und gemischte Willen.

Zusammenkunft früh 9 Uhr im Birkel am Fasanengartenbort. Karlsruhe, den 4. Februar 1884. Großh. Fasanerie-Verwaltung.

C. 467. 1. Karlsruhe. Submission. Die bis ult. März 1885 bei dem unterfertigten Artillerie-Depot vorkommenden Böttcherarbeiten sollen in öffentlicher Submission vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im hiesigen Bureau — Kaiserstraße Nr. 6 a. — zur Einsicht auf und werden leistungsfähige Unternehmer ersucht, postumäßig verschlossen, mit dem Vermerk: „Submission auf Böttcherarbeiten“ verlebene Offerten bis zum 15. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, an die unterzeichnete Behörde abzuliefern.

Artillerie-Depot Karlsruhe.

C. 492. 1. Offenburg. 1. Georg Friedrich Dürr von Altenheim, 2. Hermann Fell von Appenweier, 3. Josef Anton Wiebemer von da, 4. Karl Frisch von Bergshaupten, 5. Karl Heeger von Bernersbach, 6. Heinrich Höferer von Hiberach, 7. Hermann Bollmer von Durbach, 8. Markus Bette von Egersweier, 9. Wilhelm Kaufmann von Gen-

genbach, 10. Balthasar Hauswirth von Hofweier, 11. Faber Klemm von Marlen, 12. Karl Ritter von da, 13. Martin Schäfer von da, 14. Franz Xaver Lang von Nordrach, 15. Ferdinand Leopold Egler von Offenburg, 16. Franz Josef Köhler von da, 17. Alar Emil Julius Biehweg von da, 18. Emil August Bisfeld von da, 19. Josef Schille von Dölsbach, 20. Georg Schrempf, genannt Horn, von da, 21. Leo Herrmann von Schutterwald, 22. Karl Willmann von Unterentersbach, 23. Wilhelm Bea von Urloffen, 24. Bernhard Foggert von da, 25. Johann Sauer von da, 26. Faber Schreiber von da, 27. Wilhelm Eichert von Zell a. D., 28. Valentin Benz von Zunsweier, von da, 29. Franz Xaver Weghaupt von da, werden beschuldigt, als Bedienstete in der Abtheilung, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entschließen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Biff. 1 R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 21. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Großh. Bezirksamte Rehl über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Offenburg, den 3. Februar 1884. Der Großh. Staatsanwalt: Gruber.

C. 492. 1. Offenburg. 1. Georg Friedrich Dürr von Altenheim, 2. Hermann Fell von Appenweier, 3. Josef Anton Wiebemer von da, 4. Karl Frisch von Bergshaupten, 5. Karl Heeger von Bernersbach, 6. Heinrich Höferer von Hiberach, 7. Hermann Bollmer von Durbach, 8. Markus Bette von Egersweier, 9. Wilhelm Kaufmann von Gen-